Antragsteller: Roland Kronauer, Neustadt

An den Vorstand des
Mieterschutzverein Neustadt an der
Weinstraße und Umgebung e. V.
Landauer Str. 15-17
67434 Neustadt

02.07.2026

Mitgliederversammlung am 17.10.2026
Antrag auf Satzungsänderung

Sehr geehrte Vorstandskolleginnen und Vorstandskollegen,

ich beantrage, den nachstehenden Antrag auf Satzungsänderung mit auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 17.10.2026 aufzunehmen und zur Beschlussfassung durch die Versammlung zu stellen.

Ich beantrage, die Satzungsnorm des § 8 Nr. 3, Satz 2 zu ändern und diesen Satz 2 der Regelung zu ergänzen.

Die aktuelle gültige Fassung des § 8 Nr. 3 lautet:

Lohn- und Gehaltsempfänger des Vereins können keine Vorstandsmitglieder sein. Freiberufliche Rechtsberater, die nicht nur vorübergehend für den Verein tätig sind, können dem Vorstand zusätzlich ohne Stimmrecht angehören.

Neue Fassung des § 8 Nr. 3 nach beantragter Satzungsänderung:
Lohn- und Gehaltsempfänger des Vereins können keine Vorstandsmitglieder sein. Rechtsanwälte, die auf Honorarbasis für den Mieterschutzverein Neustadt/Wstr. tätig sind, können dem Vorstand angehören. Sie haben kein Stimmrecht und können nur als beratende Beisitzer teilnehmen.

Begründung:

Die ursprüngliche Fassung des § 8, Abs. 3, Satz 2) ist eindeutig; führt zu Missverständnissen. Kein Rechtsberater, der auf Honorarbasis für den Verein arbeitet, darf ein Stimmrecht haben. Im Umkehrschluss folgt, er kann ohne Stimmrecht die Funktion des Vorsitzenden nicht übernehmen.

Weiterhin sehe ich eine erhebliche Interessenkollision, die ich in folgenden Argumenten beschreiben möchte:

- Der Vorstand soll als Vereinsvertreter die Kosten für den Verein minimieren, während der freiberufliche Anwalt seine Einnahmen maximieren will. Die Fixierung von Honorarhöhe, Arbeitsumfang und Leistungsqualität führt zu einem direkten Pflichtenkonflikt. Es liegt eine Interessenkollision bei Vergütung und Vertragsbedingungen vor.

- Bei Beschlüssen über Verträge zwischen dem Verein und dem Rechtsberater könnte der Anwalt im Vorstand die Notwendigkeit seiner anwaltlichen Beratung höher einschätzen, als dies objektiv notwendig wäre.

- Der Rechtsanwalt als Vorstand würde einen Vertrag mit sich selbst abschließen, was unweigerlich zu einem Haftungskonflikt führt.

- Weiterhin könnte er das Engagement im Vorstand als unzulässige Werbung für die eigene Kanzlei nutzen.

- Als Vorstand haftet er für die korrekte steuerliche Behandlung der Zahlungen. Zahlt er sich ein unangemessenes Honorar aus, kommt es zur Auseinandersetzung mit den Finanzbehörden.

- Die Unterscheidung zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigung) und gewerblicher/freiberuflicher Tätigkeit muss aus steuerlicher Sicht sauber dokumentiert und getrennt werden.

- Das Gesetz schreibt nicht zwingend vor, dass jedes Vorstandsmitglied stimmberechtigt sein muss. Ein "beratendes Mitglied" unterstützt die Willensbildung, nimmt aber nicht an der finalen Abstimmung teil.

- Es ist nicht zwingend notwendig, dass ein Mieterschutzverein von einem Rechtsanwalt für Mietrecht geführt wird. Es sollte eher ein neutraler Vorstand eine andere Sichtweise in die Führung des Vorstandes einbringen.

- Die ehrenamtlichen Vorsitzenden haben den Verein über mehr als acht Jahre hinweg durch alle Krisen geführt und zu einem der modernsten Mietervereine in Rheinland-Pfalz aufgebaut; und dass ohne jegliche Hilfe von Juristen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kronauer